

# Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen Schulen

Bearbeitet von: Schattschneider, Ralf

Telefon: +49 385 588-17863

E-Mail: r.schattschneider@iq.  
bm.mv-regierung.de

Az: VII ARBS0-2020/000

Schwerin, den 15. Juni 2020

## **Möglichkeit einer betriebsärztlichen Beratung durch die Arbeitsmedizinischen Dienste des TÜV Rheinland (TÜV Rheinland) vor dem neuen Schuljahr für Beschäftigte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-Krankheitsverlauf (gemäß RKI)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn der Corona-Pandemie hat der Infektionsschutz aller eine hohe Priorität. Von Anfang an hat das Bildungsministerium seine Fürsorgepflichten in dieser Situation umfassend erfüllt, indem es die Hygieneregeln nach den Empfehlungen des RKI im Hygieneplan des Landes berücksichtigt hat, um für alle Beschäftigten, genauso wie für die Schülerinnen und Schüler den möglichen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die konsequente Umsetzung der Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus hat spürbare Wirkungen gezeigt. Das ermöglicht nach dem jetzigen Stand einen verlässlichen täglichen Regelbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2020/2021.

Aufgrund der derzeitigen auch bundesweiten Verbesserung der Pandemielage hat das RKI ebenfalls seine Einschätzung im Hinblick auf die Risikogruppen geändert. Danach sind Personen mit Vorerkrankungen und über 60 Jahre nicht mehr pauschal als gefährdet anzusehen. Nach den Empfehlungen des RKI kommt es ausschließlich auf die individuelle Situation des Beschäftigten an. Im Grundsatz gilt damit die Dienstpflicht.

In Umsetzung dieser neuen Empfehlungen bietet das Land Mecklenburg-Vorpommern als Dienstherr bzw. Arbeitgeber Ihnen aus Fürsorgegründen an, dass Sie für den Fall, dass Sie einschlägige Vorerkrankungen nach dem RKI aufweisen, eine betriebsärztliche Beratung in Anspruch nehmen können.

Diese ist in der Zeit ab sofort bis zunächst zum 22. Juli 2020 nutzbar. Seit vielen Jahren sind die Betriebsärzte des TÜV Rheinlands für Sie zuverlässige Partner und unterstützen Beschäftigte und Schulen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Daher danke ich dem TÜV Rheinland sehr, dass dieses umfassende Angebot ermöglicht wird.

Wie können Sie dieses Angebot in Anspruch nehmen?

1. Bei Bedarf wenden Sie sich für eine Terminanfrage beim TÜV Rheinland per E-Mail an folgende Adresse: [dispo-mvp@de.tuv.com](mailto:dispo-mvp@de.tuv.com). Hierfür müssen Sie lediglich Ihren Namen, die telefonische Erreichbarkeit/Kontaktdaten sowie Ihre E-Mail-Adresse übermitteln und unter Betreff „Wunschvorsorge COVID-19“ angeben.
2. Die Disposition des TÜV Rheinland vergibt Ihnen dann per E-Mail einen fernmündlichen Beratungstermin. Darüber hinaus wird Ihnen ein Anamnesebogen per E-Mail übermittelt. Der Betriebsärztliche Dienst ruft Sie dann zu diesem Zeitpunkt zurück. Bei diesem Termin können Sie sich hinsichtlich möglicher berufsbedingter Gefahren für Sie, die aus Ihrer individuellen gesundheitlichen Situation resultieren könnten, beraten lassen.
3. Vor der fernmündlichen Beratung durch den Betriebsärztliche Dienst müssen Sie folgende Unterlagen bereithalten:
  - a. Den ausgefüllten Anamnesebogen, der Ihnen durch die Disposition des TÜV Rheinland bereitgestellt wurde.
  - b. Nachweise (Atteste/Arztbriefe) Ihrer behandelnden Ärztinnen und Ärzte über Ihre Vorerkrankungen, die ein höheres gesundheitliches Risiko am Arbeitsplatz (nach den aktuellen Empfehlungen des RKI) begründen könnten.

**Ohne diese Unterlagen kann keine Beratung erfolgen.**

4. Bei strittigen oder komplizierten Fällen kann der Betriebsärztliche Dienst eine persönliche Vorstellung verlangen.
5. Nach der fernmündlichen bzw. persönlichen Beratung erstellt der Betriebsärztliche Dienst eine betriebsärztliche Vorsorgebescheinigung. Diese wird Ihnen per Post zugesandt. Die Bescheinigung enthält Aussagen des Betriebsärztlichen Dienstes über mögliche gesundheitliche Bedenken oder mögliche Voraussetzungen für Ihren Einsatz im neuen Schuljahr.
6. Um Ihren Einsatz planen zu können, sollten Sie diese Bescheinigung zeitnah Ihrer Schulleiterin oder Ihrem Schulleiter übergeben.

7. Im Lichte der vorgelegten Bewertung durch den Betriebsärztlichen Dienst, einer möglichen berufsbedingten Gefährdung und der Situation an Ihrer Schule trifft Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter die Entscheidung über Ihren Einsatz im Schuljahr 2020/2021.

Damit möchten wir Ihnen die Gewissheit geben, in ihrer individuellen Lage eine kompetente Grundlage für den Einsatz im nächsten Schuljahr zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Thomas Jackl